

Die Tatsache, daß der laufende Unterhalt-aus staatlichen KRtteln gezahlt wird, ändert also nichts an der persönlichen Verantwortlichkeit der unterhaltspflichtigen Strafgefangenen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werkstätigen die eine gleiche Arbeit wie die betreffenden Strafgefangenen verrichten, für die Bemessung der Unterhaltshöhe herangezogen wird. Es ist deshalb zu gewährleisten, daß unterhaltspflichtige Strafgefangene die Unterhaltsberechtigten, sofern diese ihren Wohnsitz in der DDR haben, nach der erfolgten Eingliederung in den Arbeitseinsatz über die Rechtslage und die Bedingungen in bezug auf die Erfüllung von Unterhaltungspflichten während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug von mehr als 12 Monaten in geeigneter Weise informieren.

5. Soweit der von einer Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus auf der Grundlage des anrechnungsfähigen Betrages gezahlte laufende monatliche Unterhalt den in einer Unterhaltsfestlegung bestimmten monatlichen Betrag unterschreitet, entsteht eine Unterhaltsschuld des verpflichteten Strafgefangenen. Nach Möglichkeit ist bereits während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug die Tilgung dieser Schuld unter Verwendung der Arbeitsvergütung zu gewährleisten. Ist eine Unterschreitung ohne Verschulden des Strafgefangenen für den Zeitraum von mindestens einem Jahr zu verzeichnen, treten Voraussetzungen für eine Abänderung des Unterhalts gemäß § 22 FGB ein.

Den betreffenden Strafgefangenen ist Gelegenheit zu geben, unter diesen Umständen mit den Unterhaltsberechtigten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern eine außergerichtliche Vereinbarung über die Abänderung des Unterhalts während des Vollzuges zu erreichen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, können Strafgefangene das Recht in Anspruch nehmen, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

6. Unter Beachtung der Festlegungen des Familienpapt2-Suches ist ein arbeitsfähiger Unterhaltsverpflichteter auch dann leistungsfähig, wenn noch kein Arbeitseinsatz erfolgte bzw. dieser unterbrochen wird. Das trifft z.B. zu, wenn während des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug